

# DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

Annett Löwe

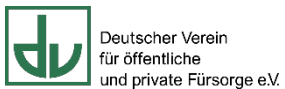
Wissenschaftliche Referentin

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG als Chance für Leistungen wie aus einer Hand**

**26.04.-27.04.2018**

- BTHG als ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung
- bisherige Etappen u. a.:
  - 2001: Einführung SGB IX
  - 2006/2009: Inkrafttreten UN-BRK



- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
  - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
  - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



# ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

## Überblick

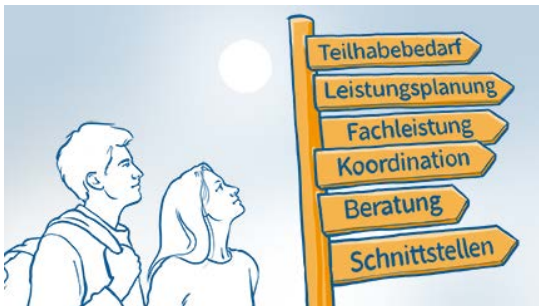
- BTHG: Artikelgesetz – Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 – Allgemeine Vorschriften:
  - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 - Eingliederungshilferecht:
  - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 - Schwerbehindertenrecht:
  - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



# ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ

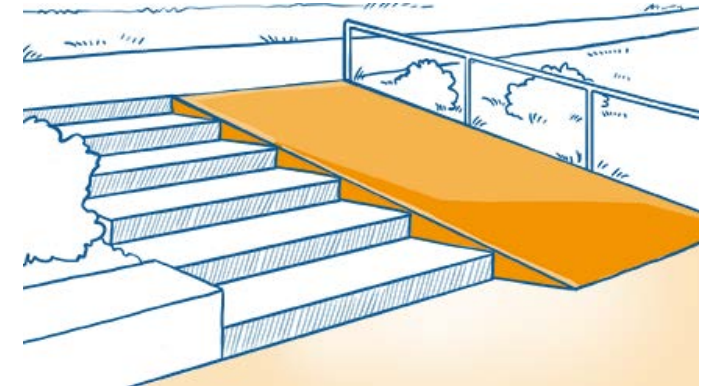
## SGB IX, Teil 1

- SGB IX, Teil 1:
  - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
  - „Leistungen wie aus einer Hand“ – Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
  - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
  - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



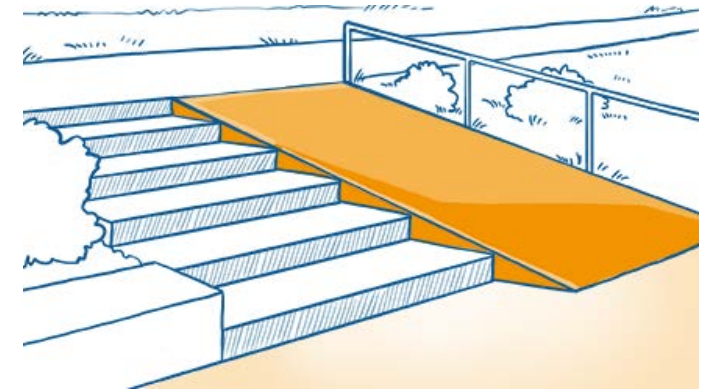
- SGB IX, Teil 2:
  - von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung – Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
  - Weiterentwicklung des Vertragsrechts
  - Veränderung der Gesamtplanung
  - Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
  - Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises

- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
  - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
  - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
  - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
  - vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)



Leistungen

- 3. Reformstufe (01.01.2020):
  - Einführung SGB IX, Teil 2
  - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
  - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- 4. Reformstufe (01.01.2023):
  - Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



# LANDESRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

## Notwendige Umsetzungsmaßnahmen

- Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu)
- Hinwirkung auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern sowie Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags (§ 94 Abs. 3 SGB IX-neu)
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX-neu)
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken (§ 131 Abs. 2 SGB IX-neu)



- Bestimmungen zur Komplexleistung Frühförderung, darunter nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum wie interdisziplinäre Frühförderstellen (§ 46 Abs. 2 SGB IX) und andere als pauschale Abrechnungen vorzusehen (§ 46 Abs. 5 SGB IX)
- Abweichung nach oben von dem vorgesehenen Prozentsatz der Bezugsgröße (40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) im Kontext des Budgets für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
- Nähere Bestimmung über die Zusammensetzung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX-neu)



- Bestimmung, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat (§ 103 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Nähere Bestimmung des Instruments zur Bedarfsermittlung (§ 118 Abs. 2 SGB IX-neu)
- Möglichkeit der Einführung anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bei Leistungserbringern (§ 128 Abs. 1 SGB IX-neu)
- Nähere Bestimmungen zur Schiedsstelle (§ 133 Abs. 5 SGB IX-neu)



- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a § 99 BTHG; 2017-2018)
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 BTHG; ab 2020)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)

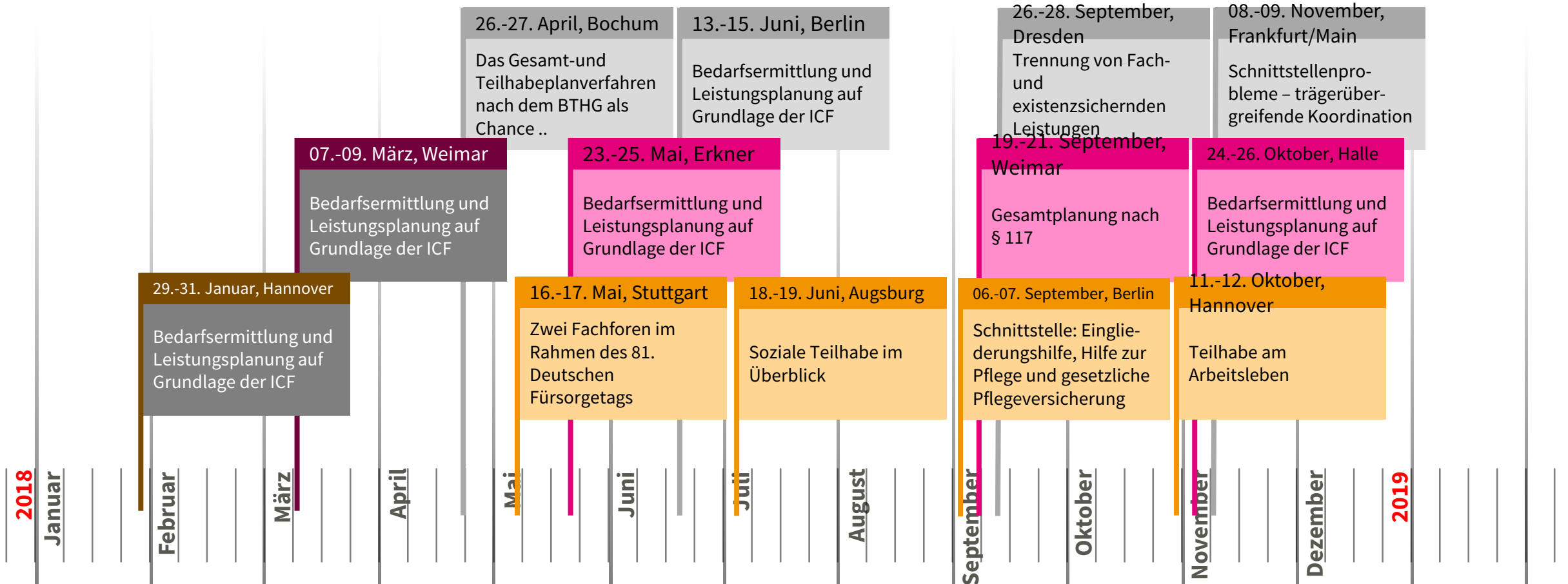


- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX-neu



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017 – Dokumentation online
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf [www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltung 2019

# ÜBERBLICK: GEPLANTE VERTIEFUNGSVERANSTALTUNGEN 2018



## Regionalkonferenz Nord

HH, HB, NI, SH, MV  
25.-26. Juni 2018  
Hamburg

## Regionalkonferenz Ost

BE, BB, SN, ST, TH  
6.-7. Dezember 2018  
Berlin oder Potsdam

## Regionalkonferenz West

NRW  
21. November 2018  
Großraum Düsseldorf



## Regionalkonferenz Bayern

(im Rahmen der ConSozial)  
7.-8. November 2018  
Nürnberg

## Regionalkonferenz Süd

BW, HE, RP, SL  
Mai/Juni 2019  
Stuttgart

## KONTAKT

Projektteam

030-62980-508

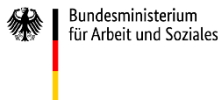
info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bilder: © Anke Seeliger

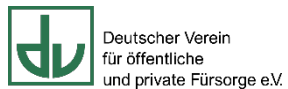
**TRETEN SIE MIT UNS IN EINEN DIALOG!**

[www.umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG als Chance für Leistungen wie aus einer Hand**

**26.04.-27.04.2018**